

**Bekanntmachung der Gemeinde Murchin vom 28.10.2019
über die Aufhebung der Satzung des
Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1
„Neubau Schlachthof mit Zerlegung“**

Das Plangebiet umfasst die in beigefügtem Übersichtsplan mit einer roten Abgrenzungslinie gekennzeichneten Grundstücke:

Gemarkung	Relzow
Flur	2
Flurstücke	8/1, 8/2, 8/3, 9/1, 9/2, 11/4, 11/5, 26/1 sowie Teilflächen der
Flurstücke	10/1, 26/2 und 583/2 (öffentliche Straße im Zufahrtsbereich)

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt rd. 8,9 ha.



Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Murchin vom 28.10.2019 die Aufhebung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ erlassen.

Der Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung Murchin vom 28.10.2019 über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung der Gemeinde Murchin über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

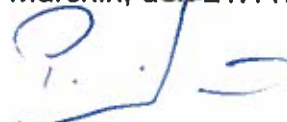
Jedermann kann die Satzung der Gemeinde Murchin über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 1 „Neubau Schlachthof mit Zerlegung“ ab diesem Tag im Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement des Amtes Züssow, Bürgerbüro Gützkow in 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27 während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

dienstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr und
donnerstags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und
freitags	von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufhebung der Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Murchin, den 21.11.2019


P. Dinse
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin im „Züssower Amtsblatt“ am 11.12.2019.


P. Dinse
Bürgermeister

